



Gesuch kleine Pokerturniere

Bundesgesetz über die Geldspiele (BGS), insbesondere Art. 29-32, 33 Abs. 1, 36-41, 48-49, 71-75, 129-131

Bundesverordnung über die Geldspiele (VGS), insbesondere Art. 39, 76, 77, 79

Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS), insbesondere §§ 2-4, 9, 15

Kantonale Geldspielverordnung (KGSV), insbesondere § 5

Informationen finden Sie auf [www.zh.ch/Wirtschaft & Arbeit/Gewerbe- und Betriebsbewilligungen/Kleine Pokerturniere](http://www.zh.ch/Wirtschaft&Arbeit/Gewerbe-undBetriebsbewilligungen/KleinePokerturniere).

Gesuche mit allen Unterlagen dazu sind spätestens **60 Tage** vor dem ersten Turnier einzureichen. Vor Erhalt der Bewilligung darf keine Werbung oder Ankündigung erfolgen. Die Gebühren für die Gesuchsprüfung, Bewilligungserteilung und die Prüfung der Berichterstattung berechnen sich nach Aufwand (§ 3 lit. c i.V.m. § 9 der kantonalen Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden). Die kommunalen Aufsichtsbehörden können für ihren Aufwand zusätzlich Gebühren verlangen.

Kleine Pokerturniere dürfen nur von **juristischen Personen nach schweizerischem Recht** veranstaltet werden (Aktiengesellschaften, GmbHs, Kommandit-Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit Handelsregistereintrag sowie Vereine mit oder ohne Handelsregistereintrag).

Gesuchsteller/in

Adresse

Postleitzahl, Ort

Zivil- und strafrechtlich verantwortliche/r Vertreter/-in

Name, Vorname

Wohnsitzadresse

PLZ/Ort Geburtsdatum

Telefon Geschäft Privat

Mobiltelefon E-Mail

Eingetragen im Handelsregister als

Bei Vereinen: Im Vorstand als

Sonstige Funktion

Die verantwortliche Person ist für die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Bewilligungsaufgaben verantwortlich. Sie muss jederzeit für die Aufsichtsbehörden erreichbar sein.

Durchführungsort

Das Veranstaltungsort muss öffentlich zugänglich sein.

Name des Lokals

Genauere Adresse

Stockwerk PLZ/Ort

Turnier

(Bewilligung wird für einzelne Turniere oder eine Turnierserie von max. 6 Monaten erteilt)

Einzelner Anlass Datum

Turnierserie Wochentage

MO DI MI DO FR SA SO

Startdatum

Anzahl Turniere insgesamt

Ausschreibung Turnierkalender

Webseite

Facebook

Andere

Wichtig:

Das Startgeld einer Spielerin/eines Spielers darf pro Turnier nicht mehr als CHF 200 und pro Tag und Veranstaltungsort nicht mehr als CHF 300 betragen.

In der Ausschreibung müssen sämtliche Startgeldbeträge und Regeln für Late-Entry, Re-Entry, Re-Buy, Bounty usw. aufgeführt werden.

Die Summe aller Startgelder pro Turnier darf CHF 20 000, pro Tag und Veranstaltungsort CHF 30 000 nicht übersteigen. Sämtliche Startgelder fließen in die Gewinnsumme und müssen bei Turnierende als Gewinn ausbezahlt werden.

Teilnahmegebühren zur Deckung der Unkosten der Veranstalterin müssen klar deklariert und vom Startgeld getrennt erhoben werden. Sie verbleiben bei der Veranstalterin und dürfen nicht ins Turnier einfließen.

Pro Tag und Veranstaltungsort werden maximal 4 Pokerturniere bewilligt.

Schutzmassnahmen / Turnierkonzept

Gemäss Art. 71-75 BGS und Art. 76, 77 und 79 VGS sind Schutzmassnahmen zu treffen.

Für Beratungen zum Schutzkonzept und zur Prävention können Sie mit der Fachstelle, dem «Zentrum für Spielsucht und andere Verhaltensüchte», Abteilung Prävention, Kontakt aufnehmen. Siehe www.spielsucht-radix.ch/kontakte.

Die Bewilligung kann gemäss Art. 33 BGS erteilt werden, wenn der/die Gesuchsteller/in eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung gewährleistet.

Mit dem Gesuch ist ein Turnierkonzept einzureichen mit Angaben

- zu den konkreten Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht und exzessivem Geldspiel;
- zur Einhaltung der maximalen Startgelder pro Spiel und Tag sowie zu Massnahmen gegen illegale Spiele im Lokal;
- zur Organisation (Kostenkonzept/Budget, Verantwortlichkeiten etc.);
- zum Spielkonzept/Turnierablauf (Spielregeln, Chipstack, Leveldauer, Blindstruktur etc.), Beschreibung der Platzierung bei Beginn und Beschreibung der Tischzusammenlegung, Verhalten der Teilnehmer (Absprachen, Chiplagerung, Kartenumgang etc.), Verteilschlüssel der Gewinnsumme;
- zum Sicherheitskonzept, also z.B. zur Spielmittelkontrolle/Betrugsvorbeugung (verwendete Chips, Karten, andere Massnahmen) und der Umsetzung anderer Sicherheitsmassnahmen.

Berichterstattung und Rechnungslegung

Sind 24 oder mehr Pokerturniere im gleichen Jahr geplant? ja nein

Wenn ja, gelten gemäss Art. 38 Abs. 2 BGS zusätzlich die Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften nach Art. 48 und Art. 49 Abs. 3 und 4 BGS. Somit ist eine kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung nach Obligationenrecht (OR), Art. 957 ff. Pflicht. Die Jahresrechnung kann durch eine Revisionsstelle eingeschränkt geprüft werden, wenn die Grenzwerte nach Art. 727 OR nicht erreicht werden. **Auf die Revision der Jahresrechnung kann nicht verzichtet werden.**

Name und Adresse der Revisionsstelle

.....

Veranstalter, die **weniger als 24** Pokerturniere pro Jahr durchführen, haben der Bewilligungsbehörde innert 3 Monate nach Abschluss jedes Turniers eine Abrechnung über das Turnier und Angaben über den Turnierverlauf einzureichen.

Beilagen zum Gesuch

- Handelsregisterauszug mit den aktuell gültigen Einträgen.
- Falls die verantwortliche Person weder im Handelsregister eingetragen ist noch als Vorstandsmitglied des Vereins auf der Webseite ersichtlich ist: Eine unterschriebene Bestätigung des Geschäftsführers über die Anstellung bei der juristischen Person bzw. des Vereinspräsidenten über die Mitgliedschaft beim Verein.
- Aktuelle Statuten von nicht im Handelsregister eingetragenen Vereinen.
- ID-/Passkopie der verantwortlichen Person
- Innerhalb der letzten 30 Tage erstellter Strafregisterauszug der verantwortlichen Person.
- Innerhalb der letzten 30 Tage erstellter Betreibungsregisterauszug der juristischen Person und der verantwortlichen Person.
- Turnierkonzept gemäss Informationen oben.
- Schriftliche Einwilligung zur Nutzung des Lokals (z. B. Mietvertrag).



Bestätigung

Ich/wir bestätige/n, die Informationen auf [www.zh.ch/Wirtschaft & Arbeit/Gewerbe- und Betriebsbewilligungen/Kleine Pokerturniere](http://www.zh.ch/Wirtschaft&Arbeit/Gewerbe-undBetriebsbewilligungen/KleinePokerturniere) sowie die relevanten rechtlichen Bestimmungen gemäss Angabe auf Seite 1 oben gelesen und verstanden zu haben.

Wir verpflichten uns, die Pokerturniere auf transparente Weise durchzuführen. Die Turnierbewilligung, die Turnierregeln sowie die Unterlagen zur Spielsuchtprävention werden für jede/n Turnierteilnehmer/in frei zugänglich aufgelegt. Die Turniere sind so organisiert, dass exzessives Geldspiel, Kriminalität und Geldwäscherei ausgeschlossen sind.

Ist eine der unterschreibenden Personen oder eines der Organe der gesuchstellenden juristischen Person in den letzten drei Jahren wegen einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Geldspielgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bestraft worden?

ja nein

Stempel der juristischen Person:

Bestätigung mit Unterschrift der zivil- und strafrechtlich für die kleinen Pokerturniere verantwortlichen Person.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Name und Vorname in Druckschrift

.....

Bestätigung mit Unterschrift oder Unterschriften gemäss Zeichnungsberechtigung im Handelsregister, bzw. Unterschrift oder Unterschriften gemäss Statuten des Vereins.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Name und Vorname in Druckschrift

.....

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Name und Vorname in Druckschrift

.....

Postadresse

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich
Gewerbebewilligungen
Postfach
8090 Zürich

Telefon, E-Mail

Telefon 043 259 21 19 oder 20 28
bewilligungen@ds.zh.ch